

Besondere Bedingung Nr. 5068

Einschluss Ersaufen, Verschlammten, Vermuren

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den in der Polizza bezeichneten versicherten Sachen infolge eines durch Art. 2, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) (Fassung 9/1999) angeführtes Ereignis hervorgerufenen Bruchs von versicherten Wasserbetriebseinrichtungen einschließlich Druckrohrleitungen (wie durch Ersaufen, Verschlammten, Vermuren).